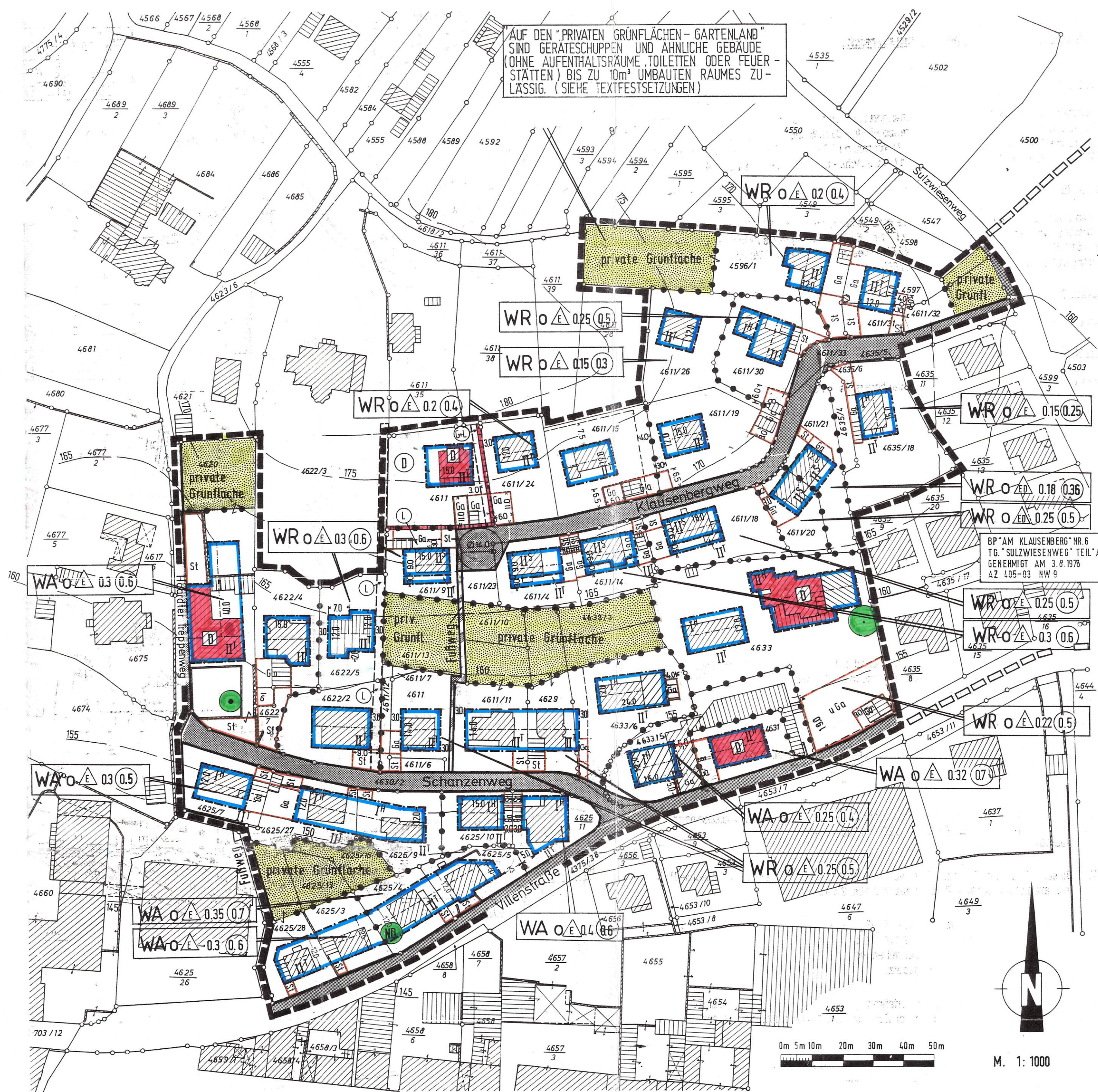




Zeichenerklärung
gem. Planzeichenverordnung vom 30. JULI 1981 (PlanZV) BGBl. I S. 333

- Art der baulichen Nutzung**
- WR Reine Wohngebiete
 - WA Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
- 0,6 Geschosflächenzahl (höchstens)
 - 0,3 Grundflächenzahl (höchstens)
 - 11^S Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze straßenseitig
 - 11^T Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze talseitig
 - 11^H Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze hangseitig

- Bauweise Baulinien Baugrenzen**
- 0 Offene Bauweise
 - Nur Einzelhäuser zulässig
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze

- Verkehrsflächen**
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier Fußweg öffentlich
- Grünflächen**
- Private Grünfläche - Gartenland

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Erhaltenswerte Bäume
- Naturdenkmal
- Begrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen
- Flächen für Stellplätze Garagen und unterirdische Gemeinschaftsgaragen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Grenze des am 3.8.1978 genehmigten Bebauungsplanes „Am Klausenberg“ TG. Sulzwiesenweg, Teil A
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Vorgeschriebene Firstrichtung
- Vorgeschlagene Gebäude
- Bestehende Haupt- und Nebengebäude
- Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Höhenschichtlinien

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereich:

Im Norden:

Nordgrenze Fl. Nr. 4620 (Katasteramt) verlängert bis Achse Haardter Treppenweg Fl. Nr. 4623/6, West-, Süd- und Ostgrenze Fl. Nr. 4622/3, Südgrenze Fl. Nr. 4611/35 und Fl. Nr. 4611/38 und West- und Südgrenze Fl. Nr. 4611/39, Süd-, Ost- und Nordgrenze Fl. Nr. 4611/28, West- und Nordgrenze Fl. Nr. 4596/1, Nordgrenze Fl. Nr. 4597 verlängert bis zur Achse Sulzwiesenweg Fl. Nr. 4599/3.

Im Osten:

Achse Sulzwiesenweg Fl. Nr. 4599/3, Achse Klausenbergweg Fl. Nr. 4611/33 verlängert bis Achse Sulzwiesenweg Fl. Nr. 4599/3, Westgrenze Fl. Nr. 4635/11 verlängert bis Achse Klausenbergweg Fl. Nr. 4611/33, Ost- und Südgrenze Fl. Nr. 4635/18 Westgrenze Fl. Nr. 4635/9 und Fl. Nr. 4635/8 verlängert bis Achse Villenstraße Fl. Nr. 4375/38.

Im Süden:

Achse Villenstraße Fl. Nr. 4375/38

Im Westen:

Achse Haardter Treppenweg Fl. Nr. 4623/6 verlängert bis Achse Villenstraße Fl. Nr. 4375/38

- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am
- Der Beschluß wurde am
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am
- Dieser Plan lag in der Zeit vom

Während der Auslegungszeit gingen ... Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am ... abgewogen und entschieden hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom ... über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

- Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen ... Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am ... entschieden hat, was mit Schreiben vom ... mitgeteilt wurde.

- Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 29.09.88.
- Am 17.06.97 hat der Stadtrat die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 29.09.88 beschlossen.
- Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am ...

Neustadt an der Weinstraße, den 08.01.98
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

NEUSTADT
AN DER
WEINSTRASSE
BEBAUUNGSPLAN

Am Klausenberg
TG. KLAUSENBERGWEG
Stadtteilgebiet NR. 6

SATZUNG

gem. §§ 2 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. S. 1189)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19).

III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
Anz. 37/405-03 NH-01/648
Neustadt an der Weinstraße,
den 19. März 1998
Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz

Volker Say
1. stv. Baudirektor

IV. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgetriggert.

Neustadt an der Weinstraße, den 13.05.98
STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

V. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 18.05.98 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.05.98
STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

IIIa. Am 12.05.1998 hat der Stadtrat in Ergänzung des Stadtratsbeschlusses vom 16.12.1997 die in den Textfestsetzungen enthaltenen Gestaltungsvorschläge als Gestaltungssatzung nach § 86 Abs. 1 und 6 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB beschlossen.